

Förderrichtlinie VDST-Klimafonds

Tauch ab in den Klimaschutz – Förderung für Vereinsprojekte

1. Präambel

Der Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST) engagiert sich aktiv für den Klima- und Umweltschutz. 2025 wurde der VDST-Klimafond etabliert, der es ermöglicht Spendengelder aus CO₂-Ausgleichszahlungen bei VDST-Veranstaltungen (siehe VDST-Klimarechner) sowie freiwillige Spenden (siehe VDST-Homepage „Spende für den Klimaschutz“) als Fördermittel für Klimaschutzprojekte im VDST zu sammeln. Bis einschließlich 2026 wurden alle Spendeneinnahmen dem Projekt „MoorFutures“ zugeführt. Ab dem Förderjahr 2027 sollen zusätzlich auch vereins- und verbandsinterne Klimaschutzprojekte gefördert werden, die im Rahmen dieser Förderrichtlinie eingereicht werden können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte von VDST-Mitgliedsvereinen und Landesverbänden mit nachweisbarer CO₂-Reduktion oder CO₂-Bindung.

Förderfähig sind:

Infrastrukturprojekte: Maßnahmen zur nachhaltigen Energieversorgung und Steigerung der Energieeffizienz bestehender Gebäude und technischer Anlagen (z. B. Photovoltaikanlagen, Dämmmaßnahmen, energieeffiziente Kompressoren, LED-Beleuchtung oder E-Motoren)

Naturprojekte: Maßnahmen zur CO₂-Bindung oder CO₂-Reduktion (z. B. Anlage von Seegraswiesen, Aufforstungen, ökologische Aufwertung von Vereinsgeländen oder Moorrenaturierungen mit Tauchsee-Bezug)

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- ordentliche VDST-Mitgliedsvereine
- VDST-Landesverbände

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im VDST zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Durchführung des Projekts im Verantwortungsbereich des Antragstellers

Nicht antragsberechtigt sind:

- Einzelpersonen
- externe Organisationen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass das Projekt:

- dem Klima- oder Umweltschutz dient,
- innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossen wurde,
- nachvollziehbar beschrieben ist und
- durch geeignete Nachweise (z. B. Rechnungen oder Zahlungsbelege) belegt wird.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss aus den Spendengeldern des VDST-Klimafonds und beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Projektkosten. Die Förderung erfolgt ausschließlich rückwirkend, d.h. für Projekte, deren Abschluss höchstens zwölf Monate zurückliegt. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den projektbezogen eingegangenen Spendeneinnahmen.

6. Finanzierungssystem

Aus allen eingegangenen Anträgen wählen die Landesumweltreferent*innen gemeinsam mit dem Fachbereich Umwelt & Wissenschaften jährlich im November fünf Projekte aus, die im Folgejahr (Januar bis Dezember) im VDST als Spendenoptionen für CO₂-Ausgleichszahlungen bei VDST-Veranstaltungen (siehe VDST-Klimarechner) und für freiwillige Spenden (siehe VDST-Homepage „Spende für den Klimaschutz“) zur Auswahl zur Verfügung stehen. Die Förderhöhe der ausgewählten Projekte ergibt sich dann aus dem Spendenaufkommen im Zeitraum Januar bis Dezember des betreffenden Jahres.

7. Antragsverfahren

1. Einreichung der Projektanträge ausschließlich online durch Vereine oder Landesverbände bis zum 15. September. ([Link zum Förderantrag](#))
2. Fachliche und rechtliche Prüfung der eingegangenen Anträge sowie Auswahl von fünf Förderprojekten durch das Gremium der Landesumweltreferent*innen und den Fachbereich Umwelt & Wissenschaften bis Ende November.
3. Förderentscheidung und schriftliche Zusage im Dezember.

8. Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Bezug zum antragstellenden Verein bzw. Landesverband und dessen Aktivitäten im Klima- und Umweltschutz
- Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, insbesondere zur CO₂-Reduktion oder CO₂-Bindung
- Nachhaltigkeit und langfristige Wirkung des Projekts
- Vorbildcharakter und Übertragbarkeit auf andere Vereine oder Landesverbände
- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der entstandenen Projektkosten

9. Förderentscheidung und Bewilligung

Die Förderentscheidung wird den Antragstellern nach Abschluss des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt.

10. Auszahlung und Mittelzuordnung

Die Auszahlung erfolgt projektbezogen entsprechend der innerhalb von zwölf Monaten nach der Bewilligung eingegangenen Spendeneinnahmen.

11. Verwendungsnachweis

Zur Dokumentation der Projektumsetzung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- kurze Projektbeschreibung
- Übersicht der tatsächlichen Projektkosten
- Rechnungen und Zahlungsbelege

Der VDST behält sich vor, weitere Nachweise anzufordern.

12. Doppelförderung

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern keine Überfinanzierung entsteht. Die Gesamtförderung darf die tatsächlich entstandenen Projektkosten nicht überschreiten.

13. Widerruf der Förderung

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden. Bereits zugewiesene Mittel können in diesem Fall anderen Projekten im Rahmen des VDST-Klimafonds zugeordnet werden.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Geförderte Projekte verpflichten sich, in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch den VDST-Klimafonds hinzuweisen. Der VDST ist berechtigt, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über geförderte Projekte zu berichten.

15. Schlussbestimmungen

Der VDST behält sich vor, die Ausschreibung in künftigen Antragsphasen fortzuführen, anzupassen oder auszusetzen.